

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 05.12.2024 beschlossen:

### Artikel I:

§ 3 (3) wird wie folgt geändert:

- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Stadt nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 48 € (60 Tagessätze) und ist pro Kalenderjahr gültig.

### Artikel II:

§ 5a wird ergänzt:

#### § 5a Gästekarte (TengenCard)

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht nach § 2 Abs. 1+2 dieser Satzung unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte (TengenCard).
- (2) Der Gastgeber ist verpflichtet, dem anspruchsberechtigten Gast nach seiner Ankunft die Gästekarte auszuhändigen. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte berechtigt die Leistungen in Anspruch zu nehmen, welche verschiedene Leistungsträger den Gästen zur Verfügung stellen.
- (4) Kurtaxepflichtige, die eine pauschale Jahreskurtaxe nach §3 Abs. 3 zu entrichten haben, erhalten eine gesonderte Gästekarte. Diese umfasst die in Abs. 3 genannten Leistungen.
- (5) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
- (6) Beim Ausfüllen der Meldescheine für die nach § 4 Abs. 1 von der Kurtaxe befreiten Personen darf die Gästekarte nicht ausgehändigt werden. Der ausgefüllte Meldeschein inklusive der ungenutzten Gästekarte muss an den Beherbergungsbetrieb zurückgegeben werden.

### Artikel III:

§ 7 (6) wird wie folgt geändert:

- (6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 6 Abs. 1 und 2 der Stadt übermittelt werden, sind:
  - a) Name, Vorname,

- b) Postleitzahl und Ort,
- c) Herkunftsland,
- d) An- und Abreisetag,
- e) Kategorie,
- f) E-Mail-Adresse
- g) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 Abs. 3),
- h) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2)

#### **Artikel IV:**

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Tengen, den 27.02.2026

Selcuk Gök  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.